

Zweites Gesetz
zur Änderung des Übernachtungsteuergesetzes
 Vom 20. Dezember 2024

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Übernachtungsteuergesetzes

Das Übernachtungsteuergesetz vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 924), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Februar 2024 (GVBl. S. 46) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Als kurzfristig im Sinne des Satzes 1 gilt eine Beherbergungsmöglichkeit, wenn sie über einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten zur Verfügung gestellt wird.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
2. In § 5 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „7,5“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 werden die Wörter „Wer Übernachtungsmöglichkeiten gegen Entgelt (§ 1 Absatz 1) in Berlin zur Verfügung stellt,“ durch die Wörter „Der Beherbergungsbetrieb (§ 1 Absatz 2)“ ersetzt und nach dem Wort „Beginn“ die Wörter „und das Ende“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „folgenden“ das Wort „erhobenen“ eingefügt und die Wörter „für Wohnraum“ gestrichen.
 - b) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 1. Familienname, Vorname und Geburtsdatum,
 2. Firmenname und Handelsregisternummer,“
 - c) In Nummer 4 werden die Wörter „Name und Anschrift“ durch die Wörter „Daten im Sinne der Nummern 1 bis 3“ ersetzt.
5. Dem § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Für Übernachtungen, die nach dem 31. März 2024 und vor dem 1. Januar 2025 rechtsverbindlich vereinbart worden sind, ist dieses Gesetz in der am 1. April 2024 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Übernachtungsteuergesetzes

Das Übernachtungsteuergesetz vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 924), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
 Besteuerungszeitraum
 Der Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Anmeldungszeitraums“ durch die Wörter „Kalendervierteljahres (Steueranmeldungszeitraum)“, das Wort „Vordruck“ durch die Wörter „Datensatz durch Datenfernübertragung“ und das Wort „abzugeben“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:
 „Auf Antrag kann das zuständige Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung durch Datenfernübertragung verzichten; in diesem Fall hat der Beherbergungsbetrieb eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben. Für die Entscheidung über den Antrag nach Satz 3 gilt § 150 Absatz 8 der Abgabenordnung.“
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 5 wird Absatz 4 und das Wort „Anmeldung“ wird durch das Wort „Steueranmeldung“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2025 in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 2024

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
 Cornelia Seibel

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
 Kai Wegner